**III. Vollstreckungsrechtliche Stellung der Pflegeperson**

**1. Familienangehörige des Pflegebedürftigen**

Zu prüfen ist hier die Frage, ob § SGB § 54 SGB § 54 Absatz III Nr. 3 SGB I auch der Pfändung eines Gläubigers der Pflegeperson entgegensteht. Rechtsprechung und Literatur gehen zu Recht davon aus, daß die rechtliche Qualifizierung als Sozialleistungsanspruch dann endet, wenn der Berechtigte seinen Anspruch an einen Dritten wirksam nach § BGB § 398 BGB abtritt zur Fussnote 16 . Bei einem Pflegebedürftigen nimmt der Gesetzgeber jedoch an, daß dieser sein ihm nach § SGB § 36 SGB XI zustehendes Pflegegeld an eine Pflegeperson seines Vertrauens lediglich weitergibt zur Fussnote 17 . In der Regel ist diese Vertrauensperson ein Familienangehöriger. Eine solche bloße Weitergabe beinhaltet aber rechtlich keine Abtretung i.S. des § BGB § 398 BGB. Mangels Forderungsübergangs würde also eine Pfändung durch die Gläubiger der Pflegeperson ins Leere gehen. Falls allerdings ein Arbeitsvertrag oder ein auf persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit des Dienstverpflichteten beruhender Dienstvertrag zur Fussnote 18 zwischen der Pflegeperson und dem Pflegebedürftigen anzunehmen wäre, käme eine Pfändung des Arbeits- bzw. Dienstlohnes gem. § ZPO § 850 ZPO § 850 Absatz II ZPO in Betracht. Die Annahme eines solchen Beschäftigungsverhältnisses setzt eine Weisungsbefugnis der Pflegeperson voraus zur Fussnote 19 . Von einer solchen kann indes bei der Pflege eines im Haushalt lebenden Familienangehörigen durch eine Vertrauensperson regelmäßig nicht ausgegangen werden zur Fussnote 20 . Zudem sieht § SGB § 8 SGB § 8 Absatz II SGB XI vor, daß die Zweckbestimmung des Pflegegeldes nicht Entlohnung, sondern Dankbarkeit und Auslagenerstattung beinhaltet zur Fussnote 21 . Dem entspricht es, daß das Pflegegeld geringer ist als die Sachleistung zur Entlohnung von ambulanten Pflegediensten.

Würde man das gesetzliche Pflegegeld entgegen den obigen Darlegungen der Vollstreckung durch Gläubiger der Pflegeperson aussetzen, wäre schließlich auch die Intention des Gesetzgebers gefährdet, den Pflegebedürftigen möglichst in gewohnter Umgebung durch eine Person seines Vertrauens pflegen zu lassen. Die Pflegeperson wäre dann nämlich geneigt, die Pflegetätigkeit aufzugeben; Ersatzpersonen stehen in der Regel nicht zur Verfügung.

NJW 1996,765
Prof. H-J. Sauer, Köln